

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2010 bei Betrieben

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

11 I-B

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Xxxx XXXXXXX XXXXX-XXXX
XXXXXXX XXXXXXX XXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 1 der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Unternehmensnummer

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

1 Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Ihre Daten können Sie
auch online unter
www.xxxxxxxxxxxxxx.melden.

Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage
per E-Mail unter xxxxxxxxx.xxxxxxxxxx@xxxxxxxxxxx.de
oder telefonisch unter XXXXXXXX XXXXX-XXXX.

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **13** auf den Seiten 2 und 3 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (**Fehlanzeige**).

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Investitionen für den Umweltschutz ¹

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

¹ Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Umweltbereiche	Insgesamt		Additiv ²		Integriert ³	
	Volle Euro					
1 Abfallwirtschaft ⁴	2		3		4	
2 Gewässerschutz ⁵	5		6		7	
3 Lärmbekämpfung ⁶	8		9		10	
4 Luftreinhaltung ⁷	11		12		13	
5 Naturschutz und Landschaftspflege ⁸	14		15		16	
6 Bodensanierung ⁹	17		18		19	
7 Klimaschutz						
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen ¹⁰	20					
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien ¹¹	21					
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen ¹²	22					
Summe der Investitionen (1–6; 7.1; 7.2; 7.3) zusammen						

Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz ¹³

Umweltbereiche	Insgesamt		Additiv ²		Integriert ³	
	Volle Euro					
1–6 Alle Umweltbereiche ²³	24		25		26	
7 Klimaschutz ²⁶						
Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1–7)						

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2010 bei Betrieben

11 I–B

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten. Aktuelle Ergebnisse finden Sie unter www.destatis.de in der Rubrik „Umwelt“.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaber/-innen oder Leitungen der genannten Betriebe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG ist eine Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, zulässig. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet. Die verwendete Unternehmens- und Betriebsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Die verwendete WZ 2008-Nummer ist die Nummer desjenigen Wirtschaftszweiges, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat. Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe und die Betriebsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe der Abschnitte

- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C Verarbeitendes Gewerbe
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung

und Beseitigung von Umweltverschmutzungen der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Für WZ B und C

Die Meldung ist für den **gesamten Betrieb** abzugeben. In die Meldung je Betrieb sind also auch einzubeziehen:

- Alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe auch Verkaufsbüros, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen sowie alle Betriebsteile, die nicht zum Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören, wie z. B. baugewerbliche Abteilungen, Handelsabteilungen, Transportabteilungen, landwirtschaftliche Betriebsteile, Sozialeinrichtungen des Betriebes,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen.

Für WZ D und E

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die folgenden **Definitionen der Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Als **Sachanlagen für den Umweltschutz** gelten alle Sachanlagen, deren Zweck der Schutz vor schädlichen Einflüssen auf die Umwelt ist. Es sind nur produktionsbezogene Sachanlagen zu melden. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei der Produktionstätigkeit entstehen.

- 1** Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den **Investitionen für den Umweltschutz**, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Bei Unternehmen, Betrieben, oder fachlichen Unternehmensteilen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen für den Umweltschutz** gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen oder Teilen davon, die dem Umweltschutz dienen **2**.

... dem Umweltschutz dienenden Leasinggüter, die beim Leasingnehmer aktiviert sind.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert. Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind anzugeben.

- 2** **Additive („End-of-Pipe“) Umweltschutzmaßnahmen** sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern.

3 **Integrierte Umweltschutzmaßnahmen**

Die Umweltbelastung wird bei diesen Maßnahmen direkt bei der Leistungserstellung vermindert. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte Maßnahmen** sind zwar mit dem Produktionsprozess verbunden, aber dennoch als technische Elemente einzeln nachweisbar.

... bei **prozessintegrierten Maßnahmen** lassen sich einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen nicht bestimmen. Vielmehr ist der gesamte Leistungserstellungsprozess innerhalb einer Produktionsstufe derart, dass es im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zur Minderung der Umweltbelastung kommt. Der umweltrelevante Anteil ist definiert durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich mit einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen. In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

- 4** **Abfallwirtschaft** umfasst die Vermeidung, Verwertung (stofflich oder energetisch) und Beseitigung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

- 5** Dem **Gewässerschutz** dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wassergefährdend sind.

- 6** Der **Lärmbekämpfung** dienen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Entstehung sowie der Ausbreitung von Geräuschen und der Schutz vor Erschütterungen.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

- 7** Der **Luftreinhaltung** dienen Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen wie Rauch, Ruß, Staub, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe in Abgas und Abluft.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, Rauchgasoptimierung, luftdichte Förderbänder.

8 Dem **Naturschutz bzw. der Landschaftspflege** dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt; insbesondere zählen hierzu Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune, etc.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Der **Bodensanierung** dienen ...

... Beseitigungs- oder Verminderungsmaßnahmen von Schadstoffen in Böden (Dekontaminationsmaßnahmen).

... Maßnahmen, die eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen).

... Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Dem **Klimaschutz** dienen folgende aufgeführte Maßnahmen.

10 **Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen** nach Kyoto-Protokoll

- Kohlendioxid,
- Methan,
- Distickstoffoxid,
- teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe,
- Schwefelhexafluorid wie z.B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie und Grubengasen (Methan),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 **Nutzung erneuerbarer Energien** wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie und
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie).

12 **Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen** wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden und
- Modernisierung der Heizungs- und Warmwassertechnik.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt (Referenzliste unter www.statistikportal.de) ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 **Neu gemietete und gepachtete neue Sachanlagen**

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.